

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Der Betrieb von Lasereinrichtungen und -geräten ist bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, anzumelden (spätestens bis zum **10. April 2024**, Formular „Anmeldung Lasereinrichtung“) und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Technische Richtlinien 5.10.3).

Lasengeräte gemäß DIN EN 60825-1 erzeugen eine äußerst intensive Strahlung, die durch optische Systeme zu einer hohen Energiedichte gebündelt wird. Die Abnahme der Energiedichte ist auch in großer Entfernung nur sehr gering. Trifft Laserstrahlung auf das menschliche Auge, so kann die Netzhaut unwiederbringlich geschädigt werden. Darüber hinaus kann es durch unsachgemäßer Handhabung zu Hautverbrennungen kommen.

Für die Aufstellung der Laser/LED-Geräte bei Messen, Ausstellungen und Showveranstaltungen ist deshalb folgendes zu beachten:

- Sollte Ihre Lasereinrichtung im Normalbetrieb und/oder während der Aufbauphase den Klassen 3R, 3B oder 4 nach DIN EN 60825-1 zugeordnet sein, benötigen Sie am Stand einen ausgebildeten Laserschutzbeauftragten gemäß DIN/EN 60 825 bzw. OStrV (national). Bitte fügen Sie eine Kopie der Qualifikation des Laserschutzbeauftragten sowie eine Kopie der notwendigen Zertifizierung bzw. Klassifizierung der Laseranlage durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. TÜV, BG-Zert, VDE, BSI, UL, FDA) der Anmeldung bei.
- Es dürfen nur Laser verwendet werden, die sichtbares Licht (Wellenlänge 400 bis 700 nm) aussenden. Die Ausgangsleistung ist auf das für den Verwendungszweck unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Lasereinrichtungen müssen einer Klasse (1-4) nach DIN EN 60825-1 zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet sein.

Klasse	Leistung	Grundkonzept	Kommentar	Anmeldepflichtig	Laserschutzbeauftragter erforderlich	Unbedenklichkeitsbescheinigung durch Sachverständigen erforderlich
1	< 25 µW	Augensicher; die zugängliche Laserstrahlung ist ungefährlich oder der Laser ist in einem geschlossenen Gehäuse.	Keine zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich.	x		
1M	< 25 µW	Augensicher; die zugängliche Laserstrahlung ist ungefährlich, solange keine optischen Instrumente, wie Lupen oder Ferngläser verwendet werden.	Keine zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich, sofern man keine optischen Instrumente benutzt.	x		
2	≤ 1 mW	Bedingt augensicher; die zugängliche Laserstrahlung liegt nur im sichtbaren Spektralbereich (400 nm bis 700 nm). Sie ist bei kurzzeitiger Bestrahlungsdauer (bis 0,25 s) auch für das Auge ungefährlich.	Keine zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich.	x		
2M	≤ 1 mW	Bedingt augensicher; wie Klasse 2, solange keine optischen Instrumente, wie Lupen oder Ferngläser, verwendet werden.	Keine zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich, sofern man keine optischen Instrumente benutzt.	x		

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Klasse	Leistung	Grundkonzept	Kommentar	Anmeldepflichtig	Laserschutzbeauftragter erforderlich	Unbedenklichkeitsbescheinigung durch Sachverständigen erforderlich
3R	1 bis 5 mW	Die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge .	Gefahr für Augen vorhanden, Schutzbrille empfohlen.	x	x	x
3B	5 bis 500 mW	Die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge und in besonderen Fällen auch für die Haut . Diffuses Streulicht ist in der Regel ungefährlich (Laser von CD-/DVD-Brennern; Laserstrahlung allerdings nicht direkt zugänglich).	Gefahr für Augen u. eventuell Haut vorhanden, Schutzbrille erforderlich.	x	x	x
4	> 500 mW	Die zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut . Auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein. Beim Einsatz dieser Laserstrahlung besteht Brand- oder Explosionsgefahr. (Materialbearbeitung, Forschungslaser)	Persönliche Schutzausrüstung nötig (Brille, Abschirmung).	x	x	x

- Lasereinrichtungen müssen den Anforderungen gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS (Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung), der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie – bei Showlasern – die Anforderungen der DIN 56912 zwingend zu beachten.
- Der Betrieb von Laser-Einrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 ist am Messestand nur gestattet, wenn vor Messebeginn durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Kann diese Bescheinigung vom Aussteller nicht vorgelegt werden, so behält sich die DECHEMA oder die Messe Frankfurt vor, diese Prüfung kostenpflichtig durchführen zu lassen oder den Betrieb nicht zuzulassen.
- Werden Laser mit Klasse 3A bis 4 verwendet, muss der Strahl durch optische Einrichtungen so aufgeweitet sein, dass er in allen Bereichen, in denen sich Personen aufhalten, auf eine ungefährliche Leistungsdichte herabgesetzt wird. Oder er muss mindestens in einer Höhe von 2,7 m über dem Fußboden verlaufen. Laserstrahlen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Strahl so aufgeweitet ist, dass durch die Energie des direkten oder reflektierenden Strahles an einem beliebigen Auftreffpunkt des Raumes auch bei Dauerbelastung keine höhere Temperatur als 80° C erzeugt wird. Außerdem muss sich ein Laserschutzbeauftragter ständig vor Ort aufhalten.
- Können diese Forderungen im einzelnen nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmaßnahmen

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

anzuwenden:

Der Laserstrahl ist durch feste Einrichtungen so zu führen, dass Personen nicht in den Strahlbereich gelangen können. Auch gewollt oder ungewollt reflektierte Strahlen an spiegelnden Oberflächen (Spiegel, metallischen Oberflächen, Gläsern, Flaschen) dürfen nicht auf den Aufenthaltsbereich von Personen gerichtet sein. Ist dies nicht auszuschließen oder wird dies bei Vorführungen in Kauf genommen, müssen diese Personen mit geeigneten und geprüften Schutzbrillen ausgestattet werden.

Im Lichteffektbetrieb bei Showveranstaltungen dürfen sich keine Personen im Projektionsbereich des Lasers aufhalten. Dies gilt auch in Bereichen, durch die der Strahl von Reflexionseinrichtungen abgelenkt wird. Im Laserbereich dürfen keine fokussierenden Einrichtungen vorhanden sein. Ein unbeabsichtigtes Auswandern oder Ablenken des Strahls ist durch nichtbrennbare Barrieren zu verhindern.

- Lasereinrichtungen müssen so abgeschirmt sein, dass nur der Nutzstrahl austreten kann.
- Lasergeräte müssen standsicher aufgestellt werden und gegen Verrutschen gesichert sein.
- Optische Geräte, Ablenkvorrichtungen, Scanner usw. müssen gegen Herabfallen oder unbeabsichtigte Bewegungen gesichert sein. Hier sind die einschlägigen Vorschriften der Veranstaltungstechnik zu beachten.
- Optische Geräte, die als Vorsatz für Laser bestimmt sind, müssen mit Angaben versehen sein anhand derer die Änderungen der Strahldaten beurteilt werden können, sofern sie nicht direkt am Gerät angebracht sind.
- Vor jeder Vorführung ist die Justierung der Lasereinrichtung zu testen. Wird eine Dejustierung festgestellt, ist die Anlage sofort außer Betrieb zu nehmen und durch eine fachkundige Person instand zu setzen.
- Die Laser-Einrichtungen sowie die Bedienpulte und andere Steuereinrichtungen dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein oder von diesen unwissentlich in Gang gesetzt werden können (Not-Ausschalter mit Schlüssel).
- Das Bedienpersonal muss den gesamten Aktionsbereich des Lasers einsehen können.
- Laserpointer der Kennzeichnung „IIa, „IIIA, oder „3A“ nach den amerikanischen ANSI/CDRH-Regelungen entsprechen nicht der geltenden EN 60825-1 und dürfen nicht verwendet werden.

Die DECHEMA Ausstellungs-GmbH und die Messe Frankfurt kann bei Verstößen gegen diese Regelungen einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.



Zum Upload unter
www.achema.de/ausstellerportal

Login siehe Standbestätigung

Halle _____ Stand _____

Firma _____

Einsendeschluss 10. April 2024

Bei Rückfragen: safety@dechema.de

Tel.: +49 69 7564-655

Sie möchten auf Ihrem Ausstellungsstand zur ACHEMA eine Laseranlage präsentieren. Da von solchen Systemen Gefahren für Besucher ausgehen können, ist der Betrieb einer Lasereinrichtung anmeldepflichtig.

Art der Laseranlage auf Ihrem Stand

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Show-/Bühnen- bzw. Displaylaser | <input type="checkbox"/> Lasermesssystem | <input type="checkbox"/> Beschriftungslaser |
| <input type="checkbox"/> Medizinlaser | <input type="checkbox"/> Bearbeitungslaser | <input type="checkbox"/> Sonstiger Laser |

Im bestimmungsgemäßen Normalbetrieb ist die Anlage nach DIN EN 60 825-1 wie folgt klassifiziert

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Klasse 1 | <input type="checkbox"/> Klasse 1 M | <input type="checkbox"/> Klasse 2 | <input type="checkbox"/> Klasse 2 M |
| <input type="checkbox"/> Klasse 3 R | <input type="checkbox"/> Klasse 3 B | <input type="checkbox"/> Klasse 4 | |

Während der Aufbauphase ist die Anlage nach DIN EN 60 825-1 wie folgt klassifiziert

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Klasse 1 | <input type="checkbox"/> Klasse 1 M | <input type="checkbox"/> Klasse 2 | <input type="checkbox"/> Klasse 2 M |
| <input type="checkbox"/> Klasse 3 R | <input type="checkbox"/> Klasse 3 B | <input type="checkbox"/> Klasse 4 | |

Sollte Ihre Lasereinrichtung im Normalbetrieb und/oder während der Aufbauphase den Klassen 3R, 3B oder 4 zugeordnet sein, benötigen Sie am Stand einen ausgebildeten Laserschutzbeauftragten gemäß DIN EN 60 825 bzw. OStrV (national).

Bitte fügen Sie eine Kopie der Qualifikation des Laserschutzbeauftragten dieser Anmeldung bei.

Name des Laserschutzbeauftragten _____

Telefon-Nr./Mobilnr. _____

Die ausgestellte Lasereinrichtung wurde von einem unabhängigen Prüfinstitut klassifiziert bzw. zertifiziert.

- | | | | |
|------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> TÜV | <input type="checkbox"/> BG-Zert | <input type="checkbox"/> VDE | <input type="checkbox"/> BSI |
| <input type="checkbox"/> FDA | <input type="checkbox"/> UL | <input type="checkbox"/> Andere _____ | |

Bitte fügen Sie eine Kopie der Zertifizierung der Laseranlage dieser Anmeldung bei.

**Die in der Lasereinrichtung eingesetzte Laserquelle hat folgende Spezifikation**

Laserhersteller _____ Lasertyp/Bezeichnung _____
Maximale Leistung oder Energie _____ W oder J Wellenlänge _____ nm
Impulsdauer/Impulsfrequenz _____

Laserbetrieb in den Klassen 3R, 3B oder 4

Der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 ist am Ausstellungsstand nur gestattet, wenn vor Ausstellungsbeginn durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Kann diese Bescheinigung vom Aussteller nicht vorgelegt werden, so behält sich die DECHEMA vor, diese Prüfung kostenpflichtig durchführen zu lassen oder den Betrieb der Anlage nicht zuzulassen.

- Die Prüfung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen am Ausstellungsort wird organisiert.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird vor Ausstellungsbeginn an die DECHEMA weitergeleitet.

Prüfung vor Ort erfolgt am _____ um _____ Uhr

Name des Sachverständigen/
Prüfinstituts _____

Telefon-Nr./Mobilnr. _____

- Um die Vermittlung eines Sachverständigen zur Prüfung unserer Lasereinrichtung wird gebeten.
Die Anlage wird zum vereinbarten Zeitpunkt (letzter oder vorletzter Aufbau-tag) betriebsbereit und abnahmefähig sein. Ein Verantwortlicher wird sich dann vor Ort befinden.

Verantwortlicher vor Ort _____

Telefon-Nr./Mobilnr. _____

Die Technischen Richtlinien (5.10.3) wurden bei der Standplanung berücksichtigt.

Ansprechpartner _____ E-Mail _____

Telefon _____ Mobilnr. _____

Ort / Datum

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift